

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 299.

Donnerstag am 30. Dezember

1858.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt „Blätter aus Krain“ und den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. C. M. — Insektionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 6 kr., für zweimalige 8 kr., für dreimalige 10 kr. österr. Währung u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insektionsstempel pr. 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Anwerbe bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insektionsstempels).

## Pränumerations - Ankündigung.

Am Schlusse dieses Jahres geht die Pränumerations auf die „Laibacher Zeitung“ und die „Blätter aus Krain“ für 1858 zu Ende, und es beginnt für 1859 eine neue Pränumerations, deren Betrag, ohne Beschränkung des Umfanges der Zeitung, ermäßigt wurde. Die ausführliche Ankündigung ist in den Beilagen enthalten.

Der Preis für ein Exemplar „Laibacher Ztg.“ sammt „Blätter aus Krain“ im Zeitungs-Komptoir abgeholt, beträgt	ganzjährig	11 fl. — kr. öst. W.
	halbjährig	5 „ 50 „ „
In's Haus in Laibach		
zugesellt, ganzjährig	12 „ — „ „	
	halbjährig	6 „ — „ „
Mit Post versendet		
ganzjährig	13 „ — „ „	
	halbjährig	7 „ 50 „ „

## Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1858.

wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temescher Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, womit die neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen zu gewährenden Begünstigungen und die Bedingungen zu deren Erlangung festgestellt werden.

Zur Hebung und Förderung der Landeskultur finde Ich nach Vernachung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes zu gestatten, daß den in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschafft mit dem Temescher Banate und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen, sie mögen durch die einheimische Bevölkerung oder durch Einwanderer begründet werden, von Staatswegen die nachstehend festgesetzten Begünstigungen unter Erfüllung der für deren Erlangung vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden dürfen, und verordne wie demnach folgt:

### I. Begünstigungen neu entstehender Gemeinden.

§. 1. Ortslich zusammenhängende Ansiedlungen sind im Sinne dieser Verordnung als eine neu entstehende Gemeinde anzusehen und zu behandeln, wenn:

- die Ansiedlung bleibend und auf einer als Eigenthum erworbenen Feldmark gegründet wird;
- wenn der die Gemeindegemarkung bildende zusammenhängende Flächeninhalt der Ansiedlung mindestens 1000 Joch zu 1600 Wiener Quadratklafter kulturfähigen Bodens beträgt, und wenn
- mindestens für fünfzig Familien selbständige Wohnungen errichtet werden.

§. 2. Nur auf die für neu entstehende Ansiedlergemeinden bewilligten Begünstigungen Anspruch machen zu können, müssen

- die Ansiedler der neuen Gemeinde demselben Volksstamme und demselben Religionsbekenntnisse angehören;
- von dem kulturfähigen Boden der Gemeindegemarkung muß mindestens die Hälfte des Flächenmaßes einzelnen Häusern als Wirthschaftsbesitzung zugetheilt werden, und jede dieser Wirthschaften muß mindestens eine bleibende und untrennbare Bestimmung von acht Jochen zu 1600 Quadratklafter haben.

§. 3. Den Ansiedlern neu entstehender Gemeinden können folgende Begünstigungen zugestanden werden;

- Nachsicht der von der Gemeindegemarkung bisher entrichteten Grundsteuer sammt Zuschlägen für sechs Jahre;
- Befreiung der neu errichteten Gebäude von der Hauszins- und Hausklassensteuer durch fünfzehn Jahre;
- Befreiung der Ansiedler von der Personal-Erwerb- und Einkommensteuer I. Klasse durch fünfzehn Jahre, endlich
- Befreiung von der Pflicht zu öffentlichen Arbeitsleistungen bei Straßen- und Wasserbauarbeiten außerhalb der Gemeindegemarkung durch fünfzehn Jahre.

§. 4. Neu entstehende Ansiedlergemeinden sind durch zehn Jahre zur stabilen Militärbequartierung nur im Falle eines unausweichlichen Bedürfnisses, zur Bequartierung durchziehender Truppencorps und zur Vorpannsleistung aber, mit der möglichst zulässigen Schonung herbeizuziehen.

### II. Begünstigungen der, keine neue Gemeinde bildenden Ansiedlungen.

§. 5. Ansiedlungen, welche keine neue Gemeinde bilden, weil sie entweder einzeln ohne örtlichen Zusammenhang errichtet werden, oder obschon zusammenhängend errichtet, der Zahl und Ausdehnung nach nicht so groß sind, um im Sinne des §. 1. als eine neu entstehende Gemeinde angesehen zu werden, können nur dann Begünstigungen ansprechen, wenn sie bestitete Wirthschaften sind, in das freie und ungetheilte Eigenthum des Ansiedlers übergehen und bei neu entstehenden Wirthschaften die Bestimmung mindestens acht Joch zu 1600 Quadratklaftern umfaßt.

§. 6. Den im §. 5. gedachten Ansiedlungen können die im §. 3. aufgezählten Begünstigungen ebenfalls zugestanden werden, jedoch die Befreiung von der Grundsteuer sammt Zuschlägen nur für drei Jahre, und die übrigen Befreiungen nur für sechs Jahre.

### III. Gemeinsame Begünstigungen.

§. 7. Die Verträge, durch welche Ansiedler das Eigenthum ihrer, nach §. 2 oder §. 5 zu Begünstigungen berechtigenden Ansiedlungen erwerben, so wie auch jene Verträge, durch welche mehrere Ansiedler einen gemeinschaftlich erkaufte Grund unter einander vertheilen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

§. 8. Die für solche urbar gemachte Gründe, welche zur Zeit der Einföhrung des Grundsteuer-Providoriums im Wege der Ureproduktion nicht gepflegt und benützt waren, bereits zugestandene Befreiung von der darauf entfallenden Grundsteuer sammt Zuschlägen durch fünfzehn Jahre vom Tage der vollzogenen Urbarmachung an, ist nebst den sonst im §. 3. ausgesprochenen Befreiungen den Ansiedlern ungeschmälert zuwenden.

§. 9. Auch hat zufolge der Einrichtung der Grundsteuer in diesen Kronländern für ihren Grundbesitz, ungeachtet der vorgenommenen Verbesserung der Kulturgattungen, eine Erhöhung der Steuersätze unter der Wirksamkeit des Grundsteuer-Providoriums nicht einzutreten.

§. 10. Die politischen Behörden werden angewiesen, die Ansiedler kräftig zu schützen, sie bei der Anlage der Wohnungen, Vertheilung der Gründe, Herbeischaffung der Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse, durch Belehrung und Anweisung zu unterstützen und das Gedeihen der neuen Ansiedlung mit Umsicht zu fördern.

### VI. Besondere Begünstigungen der aus dem Auslande einwandernden Ansiedler.

§. 11. Ansiedlern, welche aus dem Auslande einwandern und sich mit einem, von ihrer Heimatsbehörde ausgestellten, von der betreffenden österreichischen Gesandtschaft bestätigten legalen Zeugnisse über Vermögen, Erwerbsfähigkeit und unbescholtene Einföhrung ausweisen, kann mit der Bestätigung des Ansiedlungs-Vertrages auch die österreichische Staatsbürgererschaft verliehen werden.

§. 12. Die aus dem Auslande einwandernden Ansiedler, welche eine nach §. 2 oder §. 5 zu Begünstigungen berechtigende Ansiedlung eigenthümlich erwerben, haben für sich und ihre im Auslande gebornen Söhne die Befreiung von der Militärpflicht zu genießen.

§. 13. Alle einwandernden Ansiedler, welche einer in Oesterreich anerkannten christlichen Konfession angehören, werden der, diesen Konfessionen gewährleisteten freien Religionsübung theilhaftig.

§. 14. Die Habschaften der Einwanderer, sowie auch Maschinen, Ackergeräthschaften, Handwerkzeug, in so ferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauch bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, dann dasjenige Zug- und Arbeitsvieh, welches zur Instruirung ihrer Wirthschaften bestimmt ist, sind vom Zolle befreit, wenn sich die Einwandernden mit ihren bestätigten Ansiedlungs-Verträgen ausweisen.

### V. Zuerkennung der gestatteten Begünstigungen.

§. 15. Die Statthaltereien und Statthalterei-Abtheilungen sind ermächtigt, die für neu entstehende Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen von Fall zu Fall zuzuerkennen.

Gutsbesitzer, welche Grundstücke für zu errichtende Ansiedlungen zu verkaufen, so wie Ansiedler, welche zu dem gedachten Zwecke Grundstücke zu erwerben beabsichtigen, müssen dann, wenn sie die für neue Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen erlangen wollen, das beabsichtigte oder abgeschlossene Verkaufs- oder Kaufgeschäft, jedenfalls vor Beginn der Errichtung der Ansiedlungen und spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschlusse, zur Kenntniß der gedachten Landesbehörde bringen und jene Begünstigungen genau bezeichnen, welche sie nach den erlassenen Bestimmungen beanspruchen zu können erachten.

§. 16. Die Zuerkennung der Begünstigungen hat gleichzeitig mit der Bestätigung der Verträge, durch welche die Ansiedler das Eigenthum der neu entstehenden Ansiedlungen erwerben, zu geschehen.

Die Bestätigungsklausel hat jede zugestandene Begünstigung, deren Anfang und Dauer genau zu enthalten.

§. 17. Verträge dürfen nur dann bestätigt werden:

- wenn der Ansiedler das freie, ungetheilte Eigenthum der neu entstehenden Ansiedlung erlangt;
- wenn für die etwa ausbedingenen Leistungen ausdrücklich die zeitliche Dauer und die Ablösbarkeit im Verträge selbst festgesetzt ist;
- wenn sie keine den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widerstreichende, oder dem Gedeihen der Ansiedlung abträgliche Nebenbedingungen enthalten, endlich
- wenn zur Deckung der Bedürfnisse für Kirche und Schule eine angemessene Vorsorge getroffen ist.

Wien, 23. Dezember 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bach m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnét m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1858.

(wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches) die Einberufung sämmtlicher auf Conventions-Münze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank betreffend.

Im Verfolge Meiner Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. B. Nr. 131) finde Ich nach Vernachung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu bestimmen:

1. Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden wird der 31. Dezember 1859 festgesetzt.

2. Die österreichische Nationalbank ist erwächtigt, in dem Maße, als sie ihre auf Conventions-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden emittiert, auf 1 Gulden österreichische Währung lautende Noten bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden hinauszugeben.

3. Nachdem auf diese Noten zu 1 Gulden österreichische Währung die im §. 3 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung nicht Anwendung findet, so haben für dieselben bis zu ihrer gänzlichen Tilgung die, an die österreichische Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen. Die Erträge und der Erlös dieser Güter sind zur Tilgung der Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung ausschließlich zu verwenden.

4. Diese Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung sind übrigens in allen Beziehungen den Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden österreichischer Währung gleich zu halten und vorübergehend dazu bestimmt, die Ausgleichungen und den Kleinverkehr so lange zu vermitteln, bis die in Umlauf tretende Silbermünze diesem Bedürfnisse genügen wird.

5. Bis zur gänzlichen Einziehung der in Umlauf befindlichen, auf Conventions-Münze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank sollen diese Noten die, im §. 4 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 bewilligte Begünstigung genießen, daß sie nicht nur von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, sondern auch bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe nach dem Maßstabe von 105 Gulden österreichischer Währung zu 100 Gulden Conventions-Münze anzunehmen sind.

Dagegen treten vom 2. Jänner 1859 an die Bestimmungen des Patentgesetzes vom 2. Juni 1848, in Betreff der auf Conventions-Münze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank, außer Kraft.

Wien, am 26. Dezember 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bruck, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnét m. p.

Die durch die Pensionirung des Pfarrers Jakob Ruschlan erledigte, unter dem Patronate des k. k. Diöcesan-Religionsfonds stehende Pfarre Kallentfeld, im Dekanate Zirkniz und in den politischen Bezirken Planina und Adelsberg, ist dem Josef Gernert, gegenwärtig Pfarrovikar zu Dobouz, verliehen worden.

K. k. Landesregierung in Laibach am 17. Dezember 1858.

**Kundmachung.**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zu Folge Allerhöchsten kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. Dezember d. J. errichtete Amt zur Registrirung der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen im Bureau der gefertigten Kammer vom 3. Jänner 1859 angefangen, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird.

Handels- und Gewerbekammer für Krain.

Laibach am 21. Dezember 1858.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil, XLIV. Stück, X. Jahrgang 1858.

**Inhalts-Übersicht:**

Nr. 233. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 27. November 1857, womit das von den österreichischen Zollämtern, in Folge des zwischen Oesterreich und Modena geschlossenen neuen Zolleinigungs-Vertrages vom 15. Oktober 1857, im Verkehre mit Modena zu beobachtende Verfahren bekannt gemacht wird.

Laibach den 30. Dezember 1858.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

In dem Befinden Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzhersogin Maria Anna ist gestern Abends eine Verschlimmerung eingetreten. Das Fieber wurde bestiger, der Athem schneller und kürzer. Die Nacht war unruhig. Derselbe Zustand dauert auch heute fort.

Baden, den 28. Dezember 1858.

Dr. Habel m. p.

Ihre kaiserliche Hoheit sind gestern mit den heiligen Sterbe-Sakramenten versehen worden.

**Nichtamtlicher Theil.**

Laibach, 29. Dezember.

In einem Artikel der „Wiener Ztg.“ über eine Korrespondenz der „N. N. Z.“ aus Wien datirt, in welcher die Bauernfrage in Rußland, das Separatvotum des Noels Comité's und die daran geknüpften

Befürchtungen ventillirt sind, lesen wir Folgendes: „Wir haben sehen können, daß man in Rußland dafür nicht unempfindlich ist, wenn die öffentliche Meinung des Auslandes den Gang seiner staatlichen Angelegenheiten in entstellter oder falscher Weise ausfaßt. Setzt Rußland, so dürfen wir nun wohl fragen, die Wünsche, die es hier an den Tag legt, nicht auch bei anderen Staaten voraus? Wie kommt es, daß es bei diesen gerechten Wünschen für sich selbst kein Gefühl der Gerechtigkeit für andere hat? Tag für Tag sehen wir, um von uns zu sprechen, seine Presse mit den Feinden der gesetzlichen Ordnung in unserem Vaterlande gemeinsame Sache machen und unser höchstes Staatsinteresse in jenen unwandelbaren Prinzipien verletzen, von denen sie sich doch sagen muß, daß sie beiden Monarchien gemeinsam sind und daß beide Monarchien für sie solidarisch bleiben. Tag für Tag sehen wir Oesterreich in seiner Bekleidung durch die russische Presse herabgesetzt und beleidigt, ohne Rücksicht auf die Wahrheit, ohne Rücksicht auf die Worte der Verteidigung, die sie hervorruft, ohne Rücksicht — sagen wir es nur — auf ihr besseres Wissen. Will man uns erwidern, daß die Haltung dieser Presse gegenüber von Oesterreich eine ungleich geringere, eine im Raume ungleich beschränktere Wirkung habe, als die Haltung unserer Presse gegenüber von Rußland? Man würde in der These wohl Recht haben, und wir geben es ohne Stolz zu, da wir weit entfernt sind, uns aus den natürlichen Verhältnissen, die uns hier begünstigen, ein Verdienst zu machen. Die Wirkung aber, welche die Haltung der russischen Presse gegenüber von Oesterreich hat, ist nicht so beschränkt, daß sie uns gleichgiltig lassen kann. Sie nährt und unterhält im russischen Volke eine Gesinnung der Feindseligkeit, die nichts rechtfertigt und die in Oesterreich keine Erwidernng findet.“

Die Gerüchte, die über die Verhandlungen oder Gespräche verbreitet sind, welche bei Gelegenheit der Anwesenheit des Großfürsten Konstantin zwischen diesem und dem Kaiser stattfanden, scheinen beunruhigender Art zu sein. Wenigstens dürfte sich dies aus einer Notiz der „Patrie“ ergeben, die jene Gerüchte in indirekter Weise zu widerlegen sucht. Sie bemerkt, man brauche nicht zu fürchten, daß die englische Allianz dadurch gestört werde. Der Besuch des russischen Prinzen habe keine feindselige Bedeutung und brauche das Mißtrauen Deutscher nicht zu erregen, die hoffen, daß die Zukunft nicht der Krieg, sondern der Fortschritt und die weise Freiheit sein werden.

**Oesterreich.**

Die „Oesterreichische Correspondenz“ erörtert die oben publicirte kais. Verordnung, welche die Begünstigungen feststellt, die neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen gewährt werden sollen, so wie die Bedingungen, unter denen sie zu erlangen sind.

Wenn die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes einem Jeden auf den ersten Blick einleuchtend erscheint, so liegt der Grund solcher allgemein gültigen Auffassung unzweifelhaft in der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Vorhabens, in der unabwieslichen Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, daß die unerschöpflichen Bodenschätze in den gedachten Kronländern wahrhaft gehoben werden, daß mit einem Worte durch die Herbeiziehung der nöthigen Kräfte der erste Schritt auf der Bahn der unabsehbar blühenden Entwicklung, deren jene Gebiete fähig sind, endlich erfolge.

Das Kapital ist ein großer, mächtiger Faktor in sämtlichen Beziehungen des materiellen Fortschritts; aber für sich allein genommen reicht es nicht hin, das fragliche Problem zu lösen. Es bedarf, um das große Werk der Urbarmachung bisher unausgebeuteter Bodenflächen zu fördern, noch eines unerläßlichen, ergänzenden Momentes, und dieses besteht in Mitteln und Wegen, welche gehörig darauf berechnet sind, ein entsprechendes Quantum intelligenter Arbeitskräfte herbeizuziehen. Der Geist, in dem die kais. Verordnung gedacht und erlassen ist, charakterisirt sich unverkennbar in jedem Theile derselben. Alles wird darauf abhingig erklärt von dem freien Ermessen und Uebereinkommen der Grundbesitzer und der neuen Ansiedler, und wenn nicht zu zweifeln ist, daß es der Einsicht der Erstgenannten nicht entgehen kann, wie ihr natürlicher Vortheil mit dem Vortheile neuer Bestimmungen und Gemeindebildungen innigst zusammenhängt, so bedurfte es in Betreff der letzteren allerdings ermunternder Anregungen und positiver Begünstigungen, um sie zu bestimmen, die Heimath mit einem neuen Stück Erde zu verlauschen.

Die durch die in Rede stehende kais. Verordnung gewährten Begünstigungen sind, was Umfang, Zahl und Größe betrifft, ebenso namhaft, als sie durchweg darauf abzielen, den Zweck der Kultivirung der in Rede stehenden Ländergebiete thätlich zu fördern. Die Befreiungen von gewissen Pflichten und Schuldenlasten finden ihre natürliche Begründung darin, daß die neu herbeigezogenen Kräfte ganz und ausschließlich ihrer ernsten Bestimmung sich zuwenden können.

So umfangreich die zu lösende legislatorische Aufgabe sich darstellt und so schwer es erscheinen mochte, alle die verschlungenen Beziehungen derselben vollkommen zu erschöpfen, so gelang es gleichwohl, alles Wesentliche in siebzehn Paragraphen zusammenzufassen, deren Inhalt die Interessen aller Theilhaftigen klar, rund und scharf bezeichnet.

Der erste Abschnitt handelt von den Begünstigungen, welche neu entstehenden Gemeinden als solchen zugesichert sind, und werden darin vorwiegend die Merkmale und Begrenzungen des Begriffes solcher Kommunen festgestellt. Es ist unzweifelhaft nur förderlich, daß die Ansiedler, die eine neue Gemeinde in dieser Weise zu bilden unternehmen, wofür sie der Begünstigungen theilhaftig werden sollen, einem Volksstamme und einem gleichen Religionsbekenntnisse anzugehören haben. Die Identität ihrer höchsten Interessen ist offenbar ein Element ihrer Einigkeit und Eintracht im bürgerlichen Wirken und in einem Falle, wo es sich um ein so bedeutendes Aufgebot von Kräften und Leistungen handelt, daß eine intensive Steigerung der ersteren unerläßlich erscheint, ist es doppelt nützlich, trennende Unterschiede möglichst fernzuhalten.

Die politischen Behörden wurden förmlich angewiesen, dem Ansiedlungswerke ihren kräftigsten Schutz und umfängliche Förderung angedeihen zu lassen.

Ein guter Theil dieser Absicht wird schon dadurch erreicht, daß alle auf das Ansiedlungswesen bezüglichen unter Anspruch auf die von den Statthaltereien und Statthalterei-Abtheilungen zuerkennenden Begünstigungen abgeschlossenen Verträge behördlich einzusehen sind. Da jedoch die Fälle, in denen die Bestätigung der Verträge zu ertheilen und zu verweigern wäre, auf das Genaueste vorgeseichnet sind, kann nie störenden Zweifeln Raum gegeben werden, und da die Regierung bei dem Abschlusse von Verträgen, die Begünstigungen zur Folge haben sollen, insofern wesentlich theilhaftig ist, als sie gewährt, was ihr allein eigen ist, nämlich bedeutende Rechtswohlthaten und Nachlässe in Betreff einiger allgemeinen Unterthanspflichten, so hat sie, unbeschadet der vollen Freiheit, welche sie bei anderweitigen derartigen Uebereinkünften gelten läßt, unverkennbar das Recht, ja die Pflicht, sich die klare Einsicht in den Gang des Ansiedlungswesens, so weit sie dasselbe unter ihren Schutz genommen, vorzubehalten.

§. 17 enthält u. A. die Bestimmung, daß vorzuliegende Verträge nur dann zu bestätigen sind, wenn für etwa ausbedungene Leistungen ausdrücklich die zeitliche Dauer und Ablösbarkeit im Vertrage selbst festgesetzt ist. Hierdurch wird jeder Vertrags-Abschluß der Regide des bürgerlichen Gesetzbuches unterstellt, Unterthansverhältnisse von ehemals können und sollen auf dem Boden der neuen Ansiedlungen sich nicht gestalten; allerdings aber ist in Hinsicht auf die Schwierigkeiten einer in unseren agrarischen Verhältnissen eingetretenen Uebergangsperiode den Ansiedlern wie den Grundbesitzern ermöglicht worden, sich reale Leistungen dann zu bedingen, wenn die Ausgleichung im baren Gelde irgend welchen Schwierigkeiten unterliegt. Zudem wir den Nachdruck darauf legen, daß diese Vorsorge in häufigen Fällen beiden Kontrahenten gleichmäßig erwünscht sein dürfte, hoffen wir, daß selbe beitragen wird, die Beziehungen zwischen den Grundbesitzern und den künftigen Ansiedlern besonders im Punkte ihrer Anknüpfung zu erleichtern.

Abgesehen davon, daß wenn das Ansiedlungswerk im Großen und Ganzen gedeihlichen Fortgang nimmt, die persönliche Sicherheit auf den unbewohnten, verödeten Pustien eine wesentliche Bürgschaft mehr erlangen wird und muß, ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die seit Jahrhunderten dort hervorgetretene Tendenz sich in möglichst großen Massen, in kolossalen Dorfschaften zusammen zu schaaren, nachlassen und, wie es einer gesunden Volkswirtschaft zuträglich ist, allmählig aber zuverlässig in das heilsame Gegentheil einer proportionalen Vertheilung der Bewohnermasse auf der gesammten Fläche umlagern wird. In dieser Beziehung können die kultivirenden Kräfte großentheils aus dem Schooße der in Rede stehenden Länder selbst und zwar nicht etwa bloß aus dem kriemweise dichtbevölkerten Oberungarn, sondern aus den immensen Dörfschaften der Pustien herbeigezogen werden, um neuen, weiten, freien Spielraum gewinnend, sich progressiv zu entwickeln, während sie allzu dicht zusammengedrängt, sich oft gegenseitig beirren und zersperren.

Was die Interessen des Grundbesitzers anbelangt, so glauben wir kaum mehr als flüchtig hervorheben zu müssen, daß die Kaufsumme für Ansiedlungsgründe nur eine Quote des materiellen Segens bilden dürfte, der auch ihm in Folge der Rückwirkungen eines blühenden Ansiedlungswesens zuwachsen muß.

Wäge die wohlwollende Absicht der Regierung umfassende Erfüllung finden. Zudem sie sich mit der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung auf den Standpunkt weiser Vermittlung stellte, überläßt sie es im Vertrauen auf die Intelligenz aller Theilhaftigen, selbst wirksam Hand anzulegen, um eine wahrhaft

fruchtbare Jode reifen und sich organisch entwickeln zu lassen.

Wien, 28. Dez. Die in der heutigen „Wiener Ztg.“ veröffentlichte kaiserliche Verordnung vom 26. l. M. und die in Folge derselben durch die Nationalbank beschlossenen Verfügungen vom 27. l. M. vervollständigen die Maßregeln zur Herstellung der Landeswährung auf Grund der Bestimmungen des Wiener Münzvertrages. Zugleich wird die freiere Bewegung der Nationalbank durch die beschleunigte Rückzahlung der Schuld des Staates an dieselbe wesentlich gefördert.

Die Nachtheile eines schwankenden Werthmessers sind unermeßlich, die damit verbundenen Gefahren unabsehbar; davon hat auch der mit dem Jahre 1858 zu Ende gehende Zeitraum Beweise geliefert.

Glücklich ist das Land, welches aus einer solchen Prüfung auf die Weise, wie Oesterreich jetzt hervortritt! Es hat der Vorsehung, der hohen Weisheit seines Kaisers und den eigenen Anstrengungen eine der größten Wohlthaten, welche für seine materiellen und moralischen Interessen erlangt werden konnte, zu verdanken.

Wien. Das Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin wurde in der k. k. Irrenheilanstalt Vormittags mit einem feierlichen Gottesdienste unter Anwesenheit eines Theiles der Patienten in der Anstaltskapelle, Abends aber in Verbindung mit dem Christbaum in den großen Sälen der Männer- und Frauenabtheilung gefeiert, wobei an beiläufig 300 Patienten Christgeschenke vertheilt wurden. Ein Männerchor mit der Hymne: Das ist der Tag, den der Herr gemacht, eine Ansprache von Seite des Seelsorgers, auf das Doppelfest Bezug nehmend, machten die Einleitung zur Vertheilung der neben der Krippe, dem beleuchteten Christbaume und dem geschmückten Bildnisse Ihrer Majestät bereit liegenden mannigfaltigen Geschenke; hierauf folgte die Vertheilung selbst, nach derselben wieder eine Ansprache, wieder ein Hymnus und schließlich ein Gebet für die Landesmutter, den Kronprinzen und das gesammte Kaiserhaus. — Die Freude der Beschenkten war unbeschreiblich, und seelenvergnügt wie die Kinder einer großen Familie gingen die Patienten nach vollbrachtem Akte wieder auf ihre Abtheilungen, wohl viele Tage noch darnach sich an diesen Abend erinnernd.

Der feierliche Akt der Trauung Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Neapel und Ihrer kgl. Hoheit der durchlaucht. Prinzessin Marie in Baiern wird, wie zur Zeit bestimmt, am 9. l. M. in München stattfinden und die hohe Neuvermählte einige Tage später die Reise nach Neapel antreten, und zwar über Wien und Triest. Am kaiserlichen Hofe zu Wien dürfte die künftige Frau Kronprinzessin von Neapel einen oder zwei Tage verweilen.

Ueber die Sanitätsverhältnisse in der Residenz in der Zeit vom 16.—22. d. schreibt die „W. mediz. Wochenschrift:

„Der Typhus hat als Epidemie nahezu aufgehört, da die Zahl der neu zuwachsenden Fälle die um diese Jahreszeit gewöhnliche wenig übersteigt. Magen- und Darmkatarrhe sind noch häufig; Luftröhrenkatarrhe nehmen an Zahl zu und treten mitunter unter stürmischen Erscheinungen auf; Lungenentzündungen zeigen eine Zunahme, Scharlach und Group halten das frühere Verhältniß ein, Blattern mehren sich.“

In Betreff der wegen Hochverrath in Lemberg Verurtheilten wird dem „Caas“ von dort geschrieben, daß Se. Majestät der Kaiser das Urtheil der dortigen Gerichte allergnädigst aufgehoben, und eine Milderung der Strafe, resp. Begnadigung, in der Art haben ergehen lassen, daß der zum Tode verurtheilte Danilowicz und der zu fünfjährigem schweren Kerker verurtheilte Paszkowski jeder zu zwei Jahren Gefängniß begnadigt, die übrigen Angeklagten dagegen in Freiheit zu setzen seien. Danilowicz ist jedoch dieses Allerhöchsten Gnadenaktes nicht mehr theilhaftig geworden, er starb nämlich im Gefängnisse ein Paar Tage vor dem Eintreffen der Begnadigung.

Deutschland.

Berlin, 25. Dez. Die Zeitungen melden Details über die Ankunft des Königs und der Königin in Rom. Der Pariser „Univers“ verbreitete das Tendenzgerücht, der König werde in Rom zum Katholizismus übertreten. Auf dieß Gerücht hat der bekannte Geistliche Merle d'Aubigné im „Journal de Geneve“ geantwortet und dasselbe nicht nur als unbegründet aus dem religiösen Charakter des Königs und der Königin, sondern auch als widersprechend den Briefen hergestellt, welche der den König begleitende Konfessionartrath Suetilage vor Kurzem noch geschrieben und worin er auch eine Bemerkung über das religiöse Leben des Königs hat einfließen lassen.

München. Durch königliche Entschliebung werden beide Kammern des Landtags auf den 15. Jänner einberufen. Der erbliche Reichsrath Schenk Freiherr v. Stauffenberg ist für die Dauer des Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe ernannt.

Italienische Staaten.

Rom, 22. Dez. Die Großfürstin Maria Nikolajewna ist nach ihrem Eintreffen im Namen des hl. Vaters begrüßt worden und begab sich Tags darauf nach dem Vatikan, wo sie von Sr. Heiligkeit empfangen wurde.

Se. Eminenz der hochwürdige Cardinal-Fürst-Erzbischof Rauscher ist am 17. d. M. in Rom angekommen.

Großbritannien.

In Irland ist jetzt auch ein junges Mädchen, Namens A. Walton, und zwar auf die Anklage hin, das Militär in Zuschriften zu Rebellion und Meuterei aufgefordert zu haben, gefangen nach Clonmel gebracht worden. Das Gerücht sagt, sie sei irrsinnig.

Die Verhöre der Verhafteten in Corf geschahen bei verschlossenen Thüren und der Presse war der Zutritt verweigert. Das Zeugenverhör dürfte mehrere Tage in Anspruch nehmen, es dreht sich eben darum, ob gesetzwidrige geheime Versammlungen und nächtliche Waffenübungen stattgefunden haben. Ersteres scheint bis jetzt zugestanden, Letzteres abgelängnet worden zu sein. — In Kings County sollen Drohbrieife an Grundbesitzer an der Tagesordnung sein.

Ionische Inseln.

Die amtliche Zeitung von Corfu veröffentlicht auszugsweise eine vom 8. Dezember datirte Depesche des Kolonialministers Sir Ed. Bulwer Lytton an den Lord-Oberkommissär Sir John Young, in Betreff des von den 10 Vertretern Corfus und von dem dortigen Municipium eingereichten Protestes. Der Minister erklärt, es liege weder in der Absicht noch in der Macht der britischen Regierung, die Inseln Corfu und Paro als Kolonie dem britischen Reiche einzuverleiben, und ebensowenig beabsichtige dieselbe, sich an die europäischen Mächte zu wenden, um eine Aufhebung des Vertrages zu erwirken, kraft dessen England über die ionischen Inseln die Schutzherrschaft übt. Herr Gladstone habe keine Vollmacht, eine solche Aufhebung oder die Abtretung der ionischen Inseln an irgend eine europäische Macht in Erwägung zu ziehen.

Türkei.

Belgrad, 24. Dezember. Nach der Proklamirung des Fürsten Milosch Obrenowitsch zum Fürsten von Serbien zog das Volk bewaffnet, mit Musik, durch die Stadt, und es erschalle ein Zivio über das andere. Buchich und Garaschanin, so wie der Senat, sind gegen die Ernennung Milosch's. Beide und noch mancher Andere dürften sich in ihrer Rechnung sehr verrechnet und diese ohne den Wirth gemacht haben. Wenn auch große Aufregung herrscht, so ist doch die gesellschaftliche Ordnung und Ruhe noch nirgends gestört worden.

P. S. Plötzlich allgemeiner Tumult. Das Krugweizer Militär soll eingerückt sein. Die Supschtina ist in den Senat gedrungen und hat ihn gebunden. (West. Ztg.)

Einer Privatmittheilung aus Belgrad vom 27. d. M. zu Folge habe der Senat einen noch am Freitag zu Gunsten des Fürsten Alexander eventuell um dessen Rückberufung gefaßten Beschluß widerrufen. Die Supschtina bereitet ein Gesuch an die Pforte zu Gunsten des vormaligen Fürsten Milosch vor, an den sie eine Deputation absenden will. Im Innern des Fürstenthums herrscht Ruhe. Vorgestern, als ein Theil des Militärs sich für den Fürsten Alexander pronunzirte, trat die gesammte hiesige Bevölkerung unter die Waffen. Es fiel inzwischen kein Schuß. Gestern bezog die Familie des Fürsten Alexander eine Privatwohnung.

Privatmittheilungen aus Belgrad vom 28. d. M. (10 Uhr Abends) zufolge, ist die Deputation an Milosch bereits gewählt. Die Rückkehr der Russischer Verbannten, sowie sonstiger politischer Emigranten, wurde beschlossen. Die Stadtpräfectur beschloß Maßregeln gegen Ruhestörer.

Bermischte Nachrichten.

La Reunion, oder, wie diese Insel bis zum Jahre 1848ieß: die Insel Bourbon, hat einen aus Bassalt, Luffen und Laven bestehenden Berggücken mit zwei über 9000 Fuß hohen Spizen (Pitons) und einem 6771 Fuß hohen, noch thätigen Vulkan.

Piton de Fournaise, der beständig Rauch auswirft und häufig in verheerende Thätigkeit übergeht. Die ganze Insel ist ein vulkanischer Herd; sie besitzt zahlreiche warme Mineralquellen und eine wunderbare Fruchtbarkeit. Der „Moniteur“ bringt einen Bericht vom Gouverneur der Reunion vom 8. November, worin in Bestätigung einer schon gegebenen Nachricht gemeldet wird, daß der thätige Vulkan der Insel wieder in vollem Ausbruche begriffen, die Bevölkerung jedoch außer Sorge ist, da die solche Ausbrüche begleitenden Erdbeben noch nie einen gefährlichen Charakter angenommen haben. Seit der ersten Novemberwoche wälzt sich ein glühender Lavastrom dem Meere zu. Der Verkehr auf der Insel durch's Arrondissement du Vent ist gänzlich unterbrochen. Der Lavastrom hat die Kaiserstraße auf einer Strecke von 400 Meter durchbrochen und sich auf dieser Stelle zu 2—4 Meter Dicke aufgestaut. Seit dem 7. Nov. erreichte dieser Gluthstrom das Meer.

— Aus Mohacs vom 20. d. wird dem „Peñher Lloyd“ geschrieben: Freitag am 17. d. um 3 Uhr Nachmittags wurde der von Mohacs nach Fünfkirchen wöchentlich zwei Mal abgehende Carriolwagen zur nächsten Poststation Szederkeny befördert, dort umgespannt, Abends bei Mondlicht und ohne Bedeckung weiter expedirt; gegen 8 Uhr Abends kam er in Fünfkirchen an. Ein bei dem Stadthause dienstthuender Pandur, in der Meinung, der Postillon sei unterwegs auf dem Carriolwagen eingeschlafen, rüttelte denselben und gewahrte mit Entsetzen, daß derselbe an dem Wagen fest angebunden und erschlagen sei. Bei genauer Untersuchung stellte sich heraus, daß der Carriolwagen erbrochen und aus demselben sämtliche Geldbarschaften abhanden gekommen seien; worunter unter den von Mohacs nach Fünfkirchen abgesendeten Briefschaften sich allein zwei Geldbriefe, der eine vom hiesigen Steueramte mit 6000 fl. Banknoten und der andere vom k. k. Salzamte mit einer Sendung von 17000 Gulden in Banknoten befanden; die von Wien und Pesth und anderen Poststationen hierher mit der Mallesahrt angelangten Summen sind noch nicht bekannt, daher der Raub einen bedeutenden Verlust für das hohe Aerar mit sich bringen dürfte. Das Verbrechen scheint planmäßig angelegt zu sein, und ist seit einem Jahr bereits in unserer Gegend der dritte Fall, daß die Post Verluste erleidet, und zwar durch die Entweichung des Postexpeditors in Baranyavar, welcher nachher zu Jlok in Slavonien in den Donaufluthen endete, und in Magyar-Szel durch die nachhafte Veruntreuung des dortigen Postmeisters. — Aus Fünfkirchen wird über denselben Vorfall geschrieben: Die Carriolpost, die am 17. d. M. Abends in Fünfkirchen eintreffen sollte, blieb aus und spät in der Nacht langte der Wagen am Posthause an, allein welcher gräßlichen Anblick bot derselbe! Der Postillon lag als eine furchtbar verstümmelte Leiche auf dem Rutschbocke angebunden, sämtliche Briefpakete waren aufgeschnitten und die darin gewesenen Gelder geraubt, deren Betrag sich auf 30.000 fl. G. M. belaufen soll. Den Thätern ist man bereits auf der Spur.

Todesfall.

Am 24. d. M. starb der bisherige Chef eines der erlauchtesten und berühmtesten Adelsgeschlechter Böhmens: Se. Excellenz Christian Reichsgraf von Waldstein-Wartenberg, k. k. geheimer Rath, Obersterblandvorschneider in Böhmen, Großkreuz des k. k. Leopold-Ordens, Besitzer des Armees- und des königlich böhmischen Gardekreuzes, Ehrenritter des Maltheser-Ordens, Präsident des böhmischen Museums und des böhmischen Forstvereins etc.

Telegramme.

Paris, 28. Dezember. Der „Moniteur“ bringt eine kaiserliche Entschliebung, womit jetzt bei definitiv festgestelltem Straßausmaße der bezüglich des Grafen Montalembert früher erlassene Gnadenakt erneuert und auch auf den Verleger Douaiel ausgedehnt wird.

Admiral Rigault schickte sich den neuesten Nachrichten zu Folge an, Tourane zu verlassen, um die Hauptstadt Hue auszugreifen; das Wetter scheint der Expedition günstig.

Paris, 28. Dezember. Der „Moniteur“ meldet aus Ewanghai vom 8. d. M.: Baron Gros ist bisher zurückgekehrt. Lord Elgin ist mit fünf Schiffen den Jangtschiang aufwärts gefahren. Canton ist ruhig.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 8 columns: Tag, Zeit der Beobachtung, Barometerstand, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Witterung, Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien. Rows for 28. and 29. December.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung  
 Wien, 28. Dezember, Mittags 1 Uhr.  
 Die Klemme hemmt das Geschäft und drückt die Preise der Effekte. Am Schlusse schien die Geldnoth etwas geringer werden zu wollen, ohne daß im Stande der Papiere, mit Ausnahme einiger Spekulations-Effekte, eine Besserung eintrat. Der Wisa von allen Seiten angeboten, sichtlich im weiteren Rückgange fortsetzend, die meisten Plätze zu hauerer Kurzen mehr Brief als Geld.

### Öffentliche Schuld.

#### A. des Staates.

	Geld	Ware
In österr. Währung zu 5% für 100	80.—	80.25
Aus d. National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	85.40	85.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	84.25	84.40
" zu 4 1/2% " 100 "	75.—	75.25
mit Verlos. v. J. 1834 f. 100 fl.	316.—	318.—
" 1839 " 100 "	136.50	137.—
" 1854 " 100 "	115.—	115.50
Gemeindef. Renten zu 42 L. austr.	17.—	17.25

#### B. der Kronländer.

##### Grundentlastungs-Obligationen

v. Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	94.—	95.—
" Ungarn " 5% " 100 "	83.—	84.—
" Tem. Banat, Croat. u. Slav. zu 5% f. 100 fl.	82.—	83.—
" Galizien " zu 5% für 100 fl.	83.—	83.50
" der Bukowina " 5% " 100 "	81.50	82.—
" Siebenbürgen " 5% " 100 "	82.—	82.50
" and. Kronländer " 5% " 100 "	90.50	91.50
m. der Verlosungsklausel 1867 zu 5% f. 100 fl.	—	—

##### Aktien

der Nationalbank pr. St.	1.00.—	1.02.—
d. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe zu 200 fl. d. W. pr. St.	244.60	244.80
d. u. öst. Gesammte-Gesellschaft zu 500 fl. G.W. 628.—	628.—	629.—
d. Kaiser Ferd. Nordb. 1000 fl. G.W. pr. St.	1776.—	1778.—
d. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. G.W. oder 500 Kr. pr. St.	254.40	254.50
d. Kaiser. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. G.W. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	86.80	87.—
d. süd-norddeutsch. Verbind. 200 fl. G.W. pr. St.	181.50	182.—
d. Rheinbahn zu 200 fl. G.W. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.10
d. lomb. venet. Eisenbahn zu 576 öst. Lire oder 192 fl. G.W. mit 76 fl. (40%) Einzahl.	120.—	120.50
d. Kaiser Franz-Josef-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Kr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung pr. St.	67.—	67.50
d. öst. Donau-Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. G.W. pr. St.	520.—	521.—
d. österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G.W.	335.—	340.—
d. Wiener Dampf- u. Schiffbau-Ges. zu 500 fl. G.W.	415.—	420.—

##### Pfandbriefe

der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	98.50	98.75
" auf G.W. (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	95.—	95.50
" der Nationalbank 12monatlich zu 5% für 100 fl.	90.75	91.—
" auf öst. Währung/verlosbar zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
" auf öst. Währung/verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.90	87.—

##### Loose

der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	102.—	102.10
" Donau-Dampfschiff-Gesellschaft zu 100 fl. G.W. pr. St.	101.50	104.—
" Oesterb. zu 40 fl. G.W. pr. St.	77.—	78.—
" Salm " 40 " " " "	41.50	42.—
" Balfy " 40 " " " "	38.25	38.50
" Clary " 40 " " " "	37.80	38.—
" St. Genois " 40 " " " "	38.75	39.—
" Windischgrätz " 20 " " " "	21.10	24.50
" Waldstein " 20 " " " "	26.75	27.25
" Reglewich " 10 " " " "	15.00	15.90

## Effekten = Kurse vom 29. Dezember 1858.

### 1. Öffentliche Schuld.

#### A. des Staates.

Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	85.10 d. W.
Metalliques " 5% " 100 fl.	83.75 d. W.
mit Verlosung: Vom Jahre 1839	137. d. W.
" 1854	114.70 d. W.

#### B. Der Kronländer.

v. Ungarn " 5% " 100 fl.	84. d. W.
" Galizien " 5% " 100 fl.	83.75 d. W.
" der Bukowina " 5% " 100 fl.	82. d. W.

### 2. Aktien.

Der Nationalbank pr. Stück.	1004. d. W.
" Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe " "	245.80 d. W.
" Niederösterr. Gesammte Ges. " "	628. d. W.
" Kaiser Ferd. Nordbahn 1000 fl. " "	1779 d. W.
" Staats-Eisenbahn-Ges. " "	255. d. W.

### 3. Pfandbriefe.

Der Nationalbank auf öst. W. verlos. b. zu 5% für 100 fl.	86.75 d. W.
---	-------------

### 4. Lose.

Der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe pr. Stück.	101.60 d. W.
--	--------------

## Wechsel = Kurse vom 29. Dezember 1858.

### 3 Monate.

Amsterdam für 100 fl. südd. Währung	86.
Frankfurt a. M. für 100 fl. südd. Währung	86.05
Hamburg " 100 Mark Banco	76.25
Livorno " 100 toscanische Lire	34.40
London " 10 Pfund Sterling	101.40
Mailand " 100 fl. österr. Währung	92.50
Paris " 100 Franken	40.35
Venedig " 100 fl. österr. Währung	91.

### 31. Tage.

Bukarest für 100 walachische Piaster	14.60
--------------------------------------	-------

## Kurs der Gold = Sorten.

Kaiserliche Münzducaten	4.81	
" vollwichtige Ducaten	4.78	
Kronen	13.85	
Gold- und Silber-Kurse v. 28. Dezember 1858.		
	Geld. Ware.	
K. Kronen	13.85	—
Kais. Münz-Ducaten Agio	4.85	4.86
" do. " do.	4.81	4.82
Gold al marco	—	—
Napoleonsdor	8.12	—
Souverainsdor	14.2	—
Friedrichsdor	8.60	—
Louisdor (deutsche)	8.30	—
Engl. Sovereigns	10.26	—
Russische Imperiale	8.32	—
Preussische Reichthalere	1.51	1.52
Preussische Kassa-Anweisungen	1.52	—

## Fremden-Anzeige.

Len 28. Dezember 1858

Hr. Schmidt, Bergwerksverwalter, von Sagor.  
 — Hr. Rieger, Maschinenbauer, und — Hr. Kohler, Mechaniker, von Graz. — Hr. Kuntora, und — Hr. Eichenegg, Bauunternehmer, von Zilli. — Frau Baronin Eichelburg, von Laß.

3. 699. a (1) Nr. 9311.

Montag am 3. Jänner 1858, Vormittag

10 Uhr, wird die neuerliche Lizitation zur Verpachtung der städtischen Eisgrube an der Wiener-Straße, im Garten des Zivilspitals, hieramts vorgenommen werden.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Magistrat der k. k. Landeshauptstadt Laibach am 29. Dezember 1858.

3. 700. a (1) Nr. 8727.

Am 13. Jänner 1859, Vormittag um 10

Uhr, wird hieramts die Lizitation für die mehrjährige Vermietung eines ebenerdigen Magazins im Bürgerspitalshause Nr. 271 abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 27. Dezember 1858.

3. 683. a (3) Nr. 8726.

Zur Vermietung zweier gemauelter Markthütten Nr. 4 und 5 am Jahrmaktpfahle, von Georgi 1859 angefangen, wird am 12. Jänner 1859 Vormittag um 10 Uhr hieramts die Lizitation abgehalten werden.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 16. Dezember 1858.

3. 684. a (3) Nr. 8782.

Am 12. Jänner 1859 Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Lizitation zur Vermietung der beiden Krambuden Nr. 11 und 12 in der Elefantengasse vorgenommen werden.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Dezember 1858.

3. 2361.

## Unser Aufenthalt ist nur noch 2 Tage

## Dessauer & Comp., Optiker.

3. 2246. (4)

## Große Weinlizitation.

Am 4. Jänner 1859,

und nöthigen Falls am darauffolgenden Tage werden in den Kellereien der Weinhandlung „zur Traube“ in Leibnitz (Steiermark) mehr als 200 Startin ausgezeichneter Weine aus den Jahrgängen 1855, 1856 und 1857 mittelst freiwilliger Lizitation an den Meistbietenden hintangegeben werden. Darunter befinden sich ungefähr 50 Startin Luttenberger aus den beiden Gebirgen, 40 Startin Sausaler, 40 Startin Gonsbiger weiße und rothe, 60 Startin Windischbüchler u. s. w. — Für vollkommene Echtheit und Reinheit der Weine wird garantiert.

Da wegen der beabsichtigten gänzlichen Auflösung des Weingeschäftes besonders billige Preise und günstige Lizitationsbedingungen gestellt sind, so sollte keiner der Herren Weinhandler, Gast- und Schankwirthe und der sonstigen P. T. Kaufmännigen diese günstige Gelegenheit verpassen, sich mit billigen und echten Weinen nach Bedürfnis zu versehen.

3. 2357. (1)

Bei

## J. CIONTINI,

Buchhändler in Laibach, sind nachstehende Unterhaltungsschriften zu haben, und ihrer beispiellosen Billigkeit wegen besonders beachtenswerth.

Die Geisterburg, oder die entschleierte Verbrechen 24 fr.

Der daumenlange Hansel mit dem essenslangen 6 "

Gräfin Perchta v. Rosenberg oder: die weiße 12 "

Waldburg Schauerstein oder: das furchtbare 15 "

Willer. Eine Original-Erzählung 6 "

Das gelbe Mandel oder: A. se u. Stelzfuß 6 "

Das Raubschloß 12 "

Die Versöhnung. Eine Original-Erzählung 6 "

Die Vehme 6 "

Der Findling oder: die treuen Pflegektern 8 "

Erzählungen u. Sagen aus dem Laborer Kreis 10 "

Itha, Gräfin v. Toggenburg 8 "

Jokus, Komus u. Mimus, 3 sibile Hausfreunde 12 "

Caschengratulant 20 "

Ferner:

Das Kittbuch oder Anweisung der bewährtesten Mittel für Porzellan, Glas, Steingut, Holz, Metall, Meerschotter u. c. anzufertigen u. auf zweckdienliche Art zu benutzen; nebst einer Zugabe: die Verfertigung von Mund- u. Tischlerlein, Siegellack, Holzankröße, Mörtel u. vieler anderer nützlicher Mittel. Preis 15 kr.  
 Schmidt, prakt. Hand- u. d. Lackir- und Vergoldungskunst, enthaltend: Gründliche Anweisungen zum Lackiren der Meubels, des Leders und Meches, so wie zur Bereitung der hierzu gehörigen feinen und geistigen Lackirnisse, der Beizen, Grund- und anderen Farben.

## Venček

za vezilne darila, ali vošilne pesmice o godovih, novim letu in drugih priloznostih. Preis 12 kr.

3. 2356. (1)

## Avviso für Damen!

Anton Weiß, bürgl. Buchbinder- u. Wäscheverleger und Stickmuster-Vordrucker aus Graz macht bekannt, daß er zu dem am 25. Jänner kommenden Markt schon am 20. Jänner nach Laibach kommen wird, mit einer großen Auswahl von den ganz neuesten Mustern aus Paris und Wien zum Vordrucken, wie auch mit vorgedruckten Gegenständen aller Art auf guten Stoff zu den billigst festgesetzten Preisen. Er ersucht höflich um zahlreichen gütigen Zuspruch und wird im Gasthof „zum Elefanten“, Zimmer Nr. 31, wohnen.